



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.“. Er ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar der Jugend- und Erwachsenen-bildung dient. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Aktenzeichen 54 VR 2993 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Chorverband sieht seinen Auftrag in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst an kirchlichen Vokal- und Instrumentalchören (mit Ausnahme von Posaunen-chören) und deren Leiterinnen und Leitern im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland (Landeskirche).
- (2) Der Verein fördert durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen Aktivität und Kreativität im Ausüben, Hören und Verstehen alter und neuer Chor- und Instrumentalmusik und des Gemeindegesanges. Er dient der umfassenden Fortbildung der Mitglieder von Laienchören. Diese sollen musikalisch und technisch so geschult werden, dass sie den Ansprüchen des Singens und Musizierens in den Kirchengemeinden gerecht werden können. Der Verein beteiligt sich an der Aus- und Fortbildung von nebenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern.
- (3) Seine Aufgaben verfolgt der Verein durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen in vielfältiger Form, wie z. B. Singwochen, Kurse für Chor-gesang, Chortreffen, Musikfeste, Konzerte, Tagungen, Seminare und Vorträge;
 - b) Erstellung und Herausgabe geeigneter Chorliteratur;
 - c) Förderung sonstiger Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sind;
 - d) Mitarbeit in Gremien der Landeskirche zur Förderung des Gemeinde- und Chorgesanges sowie der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.
- (4) Der Verein unterhält Kontakte mit verwandten Organisationen und Institutionen, insbesondere der Landeskirche und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel sowie etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückvergütung.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigt werden. Die mit

einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit tatsächlich entstandenen Kosten.

- 2 -

§4

Mitgliedschaft

(1) Kirchliche Körperschaften und deren Vokal- und Instrumentalchöre sowie selbständige kirchliche Chöre im Bereich der Landeskirche, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglied werden. Natürliche Personen, die Mitglied einer der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft in Deutschland sind und sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können förderndes Mitglied werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt;
- b) bei fördernden Mitgliedern durch Tod;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt:

- a) automatisch, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
- b) ausdrücklich bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

Über den ausdrücklichen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Verbandsrat zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten ordentlichen Verbandsratssitzung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Verbandsrat entscheidet endgültig.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verbandsrat;
- c) der Vorstand;
- d) die oder der Vorsitzende.

- 3 -

§7

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) je eine Delegierte oder ein Delegierter aller dem Verband angeschlossenen korporativen Mitglieder;
- b) die Einzelmitglieder (natürliche Personen);
- c) die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der sachverständigen Personen des Verbandsrates gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung entsprechend der Wahlordnung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Verbandsrates (Jahresbericht, Kassenbericht);
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Wahlordnung und Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über Anträge.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Verbandsrat beschließen. Der Verbandrat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen durch briefliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder-versammlung.

- 4 -

§8 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden;
- b) sachverständigen Personen und zwar:
sechs hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern,
drei nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern,
zwei Theologinnen oder Theologen,
vier Chormitgliedern;
- c) bis vier vom Verbandsrat zu berufenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während der Amtsperiode aus oder wird in den Vorstand gewählt, kann der Verbandsrat sich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ergänzen. Die dann erfolgte Wahl gilt bis zum Ende der Amtsperiode des Verbandsrates.

(4) Dem Verbandsrat gehören die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusik-direktor und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland als beratende Mitglieder an.

(5) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Feststellung des Haushaltsplanes;
- e) Kassenaufsicht;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Wahl einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers. Die Prüferin oder der Prüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassensführung erstattet sie oder er dem Verbandsrat Bericht;
- h) Beschluss über die Feststellung des Mitgliedsbeitrages;

i) Vorbereitung des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung, der Wahlordnung und die Auflösung des Vereins;

j) Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;

k) Beschluss über Anträge.

(6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann der Verbandsrat Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung des Verbandsrates einholen.

§9

Sitzungen des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch briefliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder erschienen sind.

(2) Der Verbandsrat wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter.

(3) Die Bestimmungen von § 7 Abs. 7 bis 9 gelten entsprechend.

-5-

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Verbandsratssitzung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt spätestens auf der zweiten Sitzung nach Neubildung des Verbandsrates. Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzerinnen und Beisitzer sind aus der Mitte des Verbandsrates zu wählen. Die oder der Vorsitzende soll hauptamtliche Kirchenmusikerin oder hauptamtlicher Kirchenmusiker sein. Sie oder er wird im dritten Jahr der Amtszeit des Verbandsrates gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss der Verbandsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Verfolgung des Vereinszweckes gemäß § 2;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Verbandsrates sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- d) Personalangelegenheiten;
- e) Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;
- f) Vermögensverwaltung.

(6) Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm nach Absatz 5 obliegen, einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 6 -

§ 11

Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane. Sie oder er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins. Über ihre oder seine Tätigkeiten berichtet sie oder er regelmäßig dem Vorstand und dem Verbandsrat.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden umfassen die Planung, Durchführung und Aufsicht über die musikalischen, pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen des Verbandes. Die oder der Vorsitzende gibt Anregungen zur Vertiefung und zum Ausbau der Verbandsarbeit. Für diese Aufgaben erhält sie oder er eine angemessene Vergütung.

(3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird der Landeskirche und dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK) mitgeteilt.

§ 12

Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung

Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verwalten. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt Entsprechendes.

§ 13

Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.

(2) Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Der Verein ist aufzulösen, wenn ihm nicht mehr die erforderlichen Mittel zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung stehen, oder die Aufgaben aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die oder der Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatorin oder vertretungsberechtigter Liquidator. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung der Schulden an die Landeskirche. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke, und zwar zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

- 7 -

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Amtszeit des jetzigen Verbandsrates endet im Jahr 2006, die Amtszeit der oder des Vorsitzenden im Jahr 2009.

(2) Die Satzung ist in dieser Fassung in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2005 beschlossen worden. Sie löst alle vorausgegangenen Fassungen ab. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal in Kraft.

Wesel, den 27. Juni 2005

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal am 24. August 2006